

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

2 Präambel

3 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

4 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

5 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6 § 4. Bewegter*innen

7 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

8 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

9 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

10 § 8. Der Bundesvorstand

11 § 9. Der Parteitag

12 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

13 § 11. Urabstimmung

14 § 12. Auflösung und Verschmelzung

15 § 13. Schiedsgerichte

16 § 14. Finanzordnung

17 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

18 § 16. Abwägungsordnung für Parteistrategiefragen

19 § 17. Vielfaltsförderung

20 § 18. Förderung junger Menschen

21 § 19. Änderung der Satzung

22 § 20. Salvatorische Klausel

23 Anhang

24 **Präambel**

25 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

26 • nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

27 • nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
28 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

- 29 • nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 30 • nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
- 31 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

32 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
33 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
34 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
35 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
36 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich
37 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
38 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung
39 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu
40 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
41 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
42 sexuellen Orientierung entgegen.

43 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
44 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
45 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
46 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
47 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen
48 nationalen und europäischen Rahmen.

49 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
50 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
51 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
52 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
53 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
54 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

55

56 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

57 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

58 1. Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung

59 DiB.

60 2. Der Sitz der Partei ist Berlin.

61 3. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik

62 Deutschland.

63 4. Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz

64 des jeweiligen Gebietsnamens.

65 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

66 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

67 1. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
68 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er
69 muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der
70 Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands
71 anerkennen. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche
72 Personen sein. Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

73 2. Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
74 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine
75 demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt,
76 die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei
77 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die
78 Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende
79 Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird,
80 ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine
81 Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres regelt und eine
82 Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der
83 Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen
84 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag bestätigen
85 lassen.

86 3. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
87 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE
88 IN BEWEGUNG sein.

89 4. Personen, die ein Amt auf Bundes- oder Landesebene in einer anderen Partei
90 nach PartG innehaben, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
91 sein.

92 5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
93 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
94 einzuhalten.

95
96
97

Aufnahmeverfahren

98 6. Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
99 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die
100 Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach
101 bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im
102 Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der
103 vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei
104 Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich schriftlich zu
105 benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im
106 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere
107 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen
108 gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach

109 Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

110 7. Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
111 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
112 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort
113 seiner Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in
114 Parteigliederungen bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in
115 Schriftform und wird vom Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender
116 Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im
117 Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt
118 werden.

119 8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
120 Fällen der Absätze 3 und 4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden
121 nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der
122 das Mitglied angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

123 9. Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
124 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden,
125 ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter
126 Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die
127 Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats
128 geleistet werde. Nach fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied
129 schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen werden, dass seine
130 Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes ruhen. Die
131 gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt
132 hiervon unberührt.

133 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

134 1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
135 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an
136 der politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
137 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
138 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben
139 Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch
140 Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

141 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung
142 für Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im
143 Rahmen der Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von
144 Kandidat*innen mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

145 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
146 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
147 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
148 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt
149 wird, pünktlich zu entrichten.

- 150 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.
- 151 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Übernahme eines Parteiamts in einer
152 anderen Partei nach Parteiengesetz unmittelbar dem Bundesvorstand sowie
153 dem zuständigen Landesvorstand schriftlich ohne Aufforderung mitzuteilen.
154 Bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung bereits bestehende Funktionen
155 in einer anderen Partei sind unverzüglich dem Bundesvorstand sowie dem
156 zuständigen Landesvorstand schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer
157 Frist von einem Monat zu beenden, sofern sie die Bestimmungen von § 2 (4)
158 erfüllen. Die Beendigung ist dem Bundesvorstand ohne weitere Aufforderung
159 bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung
160 schriftlich nachzuweisen. Kommt ein Mitglied diesen Anzeige- und
161 Nachweispflichten nicht nach oder beendet eine Funktion in einer anderen
162 Partei nicht, stellt das einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

163 § 4. Bewegter*innen

- 164 1. Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an
165 der Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu
166 werden. Diese Menschen können als Bewegter*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
167 mitarbeiten. Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter*in
168 mit einem freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.
- 169 2. Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche
170 Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in
171 Deutschland werden. Die Mitarbeit als Bewegter*in muss beim Bundesvorstand
172 unter Nennung von Namen und Postanschrift beantragt werden. Über Beginn
173 und Ende der Mitarbeit als Bewegter*in entscheidet der Bundesvorstand.
- 174 3. Die Mitarbeit einer Bewegter*in endet auch
175 - durch Erklärung der Bewegter*in gegenüber dem Bundesvorstand,
176 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
177 - bei Verstoß gegen die Satzung.
- 178 4. Alle Bewegter*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
179 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das
180 Programm beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der
181 Entscheidungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

182 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr 183 Ausschluss

- 184 1. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
185 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet,
186 aber ein Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des
187 zuständigen Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende
188 Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem
189 Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das
190 Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre

191 nicht übersteigen darf.

192 2. Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-
193 Kodex oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem
194 Ansehen der Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

195 3. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
196 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren
197 Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden
198 zufügt.

199 4. Parteischädigendes Verhalten

200

201 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

202

203 1. durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden
204 der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

205

206 2. das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

207

208 3. für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in
209 benannt worden zu sein,

210

211 4. als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß
212 § 2 (2) oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche
213 fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten
214 Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und
215 Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
216 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

217

218 5. ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht
219 nachkommt, dass sie*er über einen längeren Zeitraum trotz
220 Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre*seine persönlichen
221 monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen weiteren,
222 satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten,
insbesondere dem*der politischen Gegner*in offenbart,

7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht,
veruntreut.

223 5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen
224 Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
225 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

226 6. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
227 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des
228 Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

229 7. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
230 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem
231 das Mitglied angehört, anzurufen.

232 8. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
233 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
234 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
235 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts
236 ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag
237 auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in
238 jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und
239 Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende
240 Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist
241 sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren
242 Bekanntmachung außer Kraft.

243 9. Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
244 Mitgliedern entsprechend.

245 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

246 1. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
247 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
248 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht
249 heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete
250 Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von
251 Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

252 2. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
253 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der
254 Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane
255 nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische
256 Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand
257 eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des
258 die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die
259 Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu
260 bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die
261 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
262 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

263 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

264 1. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich
265 organisierte Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich
266 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die Landesverbände können
267 nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb
268 der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen
269 Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei
270 Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines

271 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
272 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

273 2. Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
274 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen
275 Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
276 sind.

277 3. Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
278 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
279 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände
280 regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des
281 jeweils nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften
282 enthält. Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der
283 Landesverbände können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der
284 Bundessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

285 4. Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

286 § 8. Der Bundesvorstand

287 1. Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
288 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird
289 durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e
290 Vorsitzende*r oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und
291 außergerichtlich vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen
292 Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse
293 der Parteiorgane und vertritt die Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit
294 nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

295 2. Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- 296 ◦ zwei Vorsitzende,
- 297 ◦ der*die Schatzmeister*in,
- 298 ◦ vier weitere Mitglieder

299 3. Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
300 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
301 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
302 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

303 4. Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
304 ihm beauftragte oder benannte Personen.

305 5. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
306 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die

307 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht
308 überschreiten. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben
309 Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese
310 nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des
311 Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die
312 Geschäfte kommissarisch weiter.

313 6. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
314 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht
315 aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

316 7. Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
317 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht
318 Mitarbeiter*innen von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die
319 Landessatzung nichts anderes bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die
320 Landesvorstände; sie tritt durch einen Beschluss des jeweiligen
321 Landesvorstands in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf
322 kommunaler Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie
323 ihr Amt bis zum nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll
324 zeitnah stattfinden.

325 8. Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
326 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
327 Bundesvorstandesamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung
328 des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

329 9. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
330 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
331 Bundesparteitag offenlegen.

332 § 9. Der Parteitag

333 1. Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

334 2. Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
335 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der
336 Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in
337 Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen
338 vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn,
339 vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle
340 Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor
341 dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante
342 Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im
343 Wortlaut zu veröffentlichen.

344 3. Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand,
345 ob zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der
346 Landesverbände eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der
347 Bundesvorstand den Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem

348 Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung,
349 findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern
350 findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten
351 werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes
352 gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die
353 Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der
354 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
355 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis
356 wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei
357 das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die
358 jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen
359 muss (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen
360 sind die dem*der Bundestagspräsident*in im letzten
361 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

362 4. Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
363 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage
364 organisieren, bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei
365 denen anwesende Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen
366 abgeben können. Die Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann
367 sofort per Fax und fernmündlich an die Zählkommission des
368 Bundesparteitages übermittelt und müssen beim Gesamtergebnis
369 einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen
370 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die
371 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
372 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

373 5. Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
374 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

375 6. Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend
376 auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den
377 Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein.
378 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder
379 vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden,
380 Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht
381 schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises des*der
382 Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden.
383 Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten,
384 müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei Mitgliederversammlungen,
385 die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen stattfinden, ist eine
386 Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

387 7. Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
388 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer
389 Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
390 Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

391 8. Aufgaben des Bundesparteitages:
392

- 393 1. Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik
394 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.
395
- 396 2. Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
397 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.
398
- 399 3. Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit
400 anderen Parteien nach § 12.
401
4. Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.
5. Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des
Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine
Entlastung.
- 402 9. Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
403 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied
404 der Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der
405 stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die
406 Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten
407 Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigefügt.
- 408 10. Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
409 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die
410 Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden
411 Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das
412 Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig
413 Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann
414 vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor
415 dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen.
416 Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit
417 der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- 418 11. Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
419 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
420 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen
421 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- 422 12. Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
423 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der
424 Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei
425 Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden
426 als ungültige Stimmen gewertet.
- 427 13. Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder
428 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese
429 müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und
430 im Online-Auftritt veröffentlicht werden.
431
432 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der

433 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
434 verantwortlich bleibt.
435 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
436 und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann
437 insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
438 verschieben.

439 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

440 1. Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
441 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der
442 Bundespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung
443 ist und Satzungsrang hat.

444 § 11. Urabstimmung

445 1. Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
446 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

447 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

448
449 1. von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder
450 nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
451 mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

452

453 2. von drei Landesverbänden oder

3. des Bundesparteitages oder

4. des Bundesvorstands

454 3. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
455 Urabstimmung fest.

456 4. Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
457 Urabstimmung.

458 5. Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen
459 Bereich im Plenum.

460 6. Das Nähere wird in der Urabstimmungsordnung geregelt.

461 7. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

462 8. Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe,
463 im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu
464 informieren. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der

465 beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.
466 Die Basisgruppen sind gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung
467 Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Information zur
468 Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

469 9. Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von
470 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

471 10. Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
472 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden
473 Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

474 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

475 1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
476 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer
477 Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

478 2. Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
479 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

480 3. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
481 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages
482 beim Bundesvorstand eingegangen ist.

483 4. Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
484 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

485 **§ 13. Schiedsgerichte**

486 1. Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
487 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die
488 Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der
489 Satzung und hat Satzungsrang.

490 **§ 14. Finanzordnung**

491 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN
492 BEWEGUNG sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von
493 finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
494 gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat
495 Satzungsrang.

496 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

497 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN

- 498 BEWEGUNG sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die
499 Abstimmungsordnung für Initiativen gebunden.
- 500 2. Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
501 eingebracht werden.
- 502 3. Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
503 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von
504 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich
505 und soweit es mit ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in
506 Abstimmungen zu unterstützen.
- 507 4. Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür
508 vorsehen, sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der
509 Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in
510 diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar
511 wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden
512 Bundesparteitags.
- 513 **§ 16. Abwägungsordnung für Parteistrategiefragen**
- 514 1. Für basisdemokratische Entscheidungen hinsichtlich der Strategie der
515 Partei kann die Agora als Teil des Plenums genutzt werden.
- 516 2. Die Abwägungsordnung regelt die Anwendung der Agora.
- 517 3. Die Abwägungsordnung sieht ein Verfahren vor, wie die Abwägungsordnung
518 geändert werden kann. Die in diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen
519 werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des
520 nächstfolgenden Bundesparteitags.
- 521 **§ 17. Vielfaltsförderung**
- 522 1. Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
523 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel
524 der Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen
525 Arbeit behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung
526 haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und
527 eigene Plenen einzuberufen.
- 528 2. Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
529 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
530 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
531 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
532 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der
533 genannten Formen.

- 534 3. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte
535 Redeliste für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender
536 Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser
537 Redeliste aufgerufen.
- 538 4. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von
539 mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei
540 Personen mit Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes
541 Plenum der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum
542 abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter
543 Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend
544 entschieden werden.
- 545 5. Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
546 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
547 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen
548 mindestens 2 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das
549 genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- 550 6. Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
551 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen
552 und mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
553 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die
554 Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung,
555 einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 556 7. Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
557 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
558 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an
559 Frauen und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In
560 Bereichen, in denen Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen
561 unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige
562 Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne
563 Bewerber*innen abzulehnen.
- 564 8. Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
565 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen
566 der Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen.
567 Dieser Bericht enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die
568 Vielfalt der Organisation gestärkt werden soll.
- 569 9. Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
570 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
571 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der
572 Bundesverband für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex
573 verantwortlich. Der Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden
574 und kann vom Bundesvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst
575 werden.

576 10. Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung
577 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der
578 Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
579 geändert werden.

580 § 18. Förderung junger Menschen

581 1. Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
582 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene
583 Strukturen aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen
584 alle Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

585 § 19. Änderung der Satzung

586 1. Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

587 2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der
588 Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort
589 mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.

590 3. Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
591 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der
592 aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen
593 Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-
594 Auftritt veröffentlicht werden.

595 4. Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
596 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
597 verantwortlich bleibt.

598 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
599 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren
600 Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über
601 Satzungsänderungen verschieben.

602 § 20. Salvatorische Klausel

603 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
604 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
605 berührt.

606 2. Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
607 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

608 3. Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
609 April 2017 in Kraft.

610 **Anhang**

611 1. Verhaltens-Kodex